

Kurztitel

Psychologengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 360/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2014

Text**Strafbestimmung**

§ 2. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 unbefugt führt oder den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt.